

Satzung der „Initiative Region Koblenz-Mittelrhein e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Region Koblenz-Mittelrhein e. V.“.
- (2) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke. Dazu gehört insbesondere die Schaffung einer regionalen Identität in der Region Koblenz-Mittelrhein, bestehend aus den Teilregionen in Eifel, Hunsrück, Taunus und Westerwald, soweit sie sich dem Wirtschaftsraum Koblenz zugehörig fühlen. Weiterhin stehen die Bildung von Netzwerken zur Förderung von Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Kunst und Kultur, des Sports, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Gesundheit und der medizinischen Versorgung im Vordergrund. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (2) Hauptaufgabe ist es alle Aktivitäten zur fördern, die das Ziel haben, die Region Koblenz-Mittelrhein als prosperierende Region zu behaupten und weiter zu entwickeln. Dabei ist die Region als bewusst wahrgenommener und identitätsstiftender, wirtschaftlich attraktiver, ökologisch intakter sowie kulturell und historisch geprägter Raum zu sichern und zukunftsfähig zu entfalten. Hierbei soll der Verein die Unternehmen, Institutionen, Gebietskörperschaften und Einzelpersonen in der Region zu einer bewussten und gezielten Zusammenarbeit motivieren.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielsetzung obliegen dem Verein insbesondere die Leistung maßgeblicher Beiträge zu einer Vernetzung der regionalen Einrichtungen in ihrer Gesamtbreite.
- (4) Der Verein wird nicht Träger von Zweckeinrichtungen jeglicher Art.

- (5) Zur Entwicklung eines Regionalbewusstseins arbeitet der Verein mit allen staatlichen und kommunalen, standespolitischen und gesellschaftlichen Kräften, insbesondere auch der Wirtschaft zusammen. Er fördert eine Vernetzung aller regional bedeutsamen Struktur- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (6) Der Verein kann zum Zwecke der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit Vereinigungen beitreten, die seinen Zielen dienen.
- (7) Die Vereinsmitglieder fördern den Verein nach besten Kräften in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 Dauer des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Auflösung des Vereins tritt ein
 - 1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - 2) durch Staatsakt aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts,
 - 3) durch Wegfall sämtlicher Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bereit ist, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können solche Mitglieder des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, die sich als langjährige Vorsitzende des Vorstandes in einem herausragenden Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der/Die Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Sitz und beratender Stimme an. Weitere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1) durch den Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
 - 2) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres,

3) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält oder seiner Verpflichtung als Vereinsmitglied nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Vereinsaufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind satzungsgemäß und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
- (3) Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgesetzt. Er ist zum 01.03. eines jeden Jahres im voraus fällig.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie weder Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1) Mitgliederversammlung,
 - 2) Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Im Einzelnen unterliegt ihrer Beschlussfassung insbesondere die
 - 1) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 2) Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - 3) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 - 4) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 5) Genehmigung der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - 6) Festsetzung des Wirtschafts- und Finanzplanes,

- 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 8) Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Fahrtkostenentschädigung an Vorstandsmitglieder und Arbeitskreisleiter/-innen,
 - 9) Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail vom Vorstand einberufen.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
 - (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz und die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (5) Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - 1) Auflösung des Vereins,
 - 2) Änderung der Satzung,
 - 3) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für Vorstand, Geschäftsführung und Beirat.
 - (6) Jedes Mitglied kann sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer, den der jeweilige Leiter benennt, angefertigt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin der Vorsitzende des Beirates und der vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführer an.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und stellt das Arbeitsprogramm auf. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Vorstand beruft Ausschüsse bzw. beruft sie ab und erteilt ihnen Aufträge.

- (5) Der Vorsitzende beruft alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn einer der Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die Behörden aus formalen Gründen verlangen, aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden oder die das Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit verlangt, beschließen. Die Mitglieder sind zu informieren.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Seine Aufgabe ist es, Vorstand und Geschäftsführung in allen Vereinsaufgaben und bei deren Durchführung zu beraten. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirates ist Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Beirat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand. Er wirkt auf eine regionale und fachlich ausgewogene Ausrichtung seiner Arbeit hin.
- (5) Der Beirat stellt darüber hinaus im Rahmen seiner mindestens 2 x im Jahr anzuberaumenden Sitzungen die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Vereinsmitglieder sicher.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Dem Vorstand obliegt auch die etwaige Abberufung des Geschäftsführers, die vor der Mitgliederversammlung zu begründen ist. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates vor und arbeitet eng mit diesem zusammen.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Pflichten und Rechte des Geschäftsführers.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer aus, oder kann einer aus einem dringenden Grund die Aufgaben nicht erfüllen, prüft der zweite zusammen mit einem von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten Vertreter.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung zuvor bestimmt hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.